

# Qualitätsrichtlinien für die WDR-Angebote

## gemäß § 4a Abs. 1 WDR-Gesetz

Stand 15. November 2024

### Präambel

Der WDR gibt sich gem. § 4a Abs. 1 WDR-Gesetz für seine Angebote Qualitätsrichtlinien. Gleichzeitig hat die ARD für ihre Gemeinschaftsangebote Qualitätsrichtlinien beschlossen.

Auch wenn die gesetzlichen Regelungen für die Angebote der Landesrundfunkanstalten teilweise voneinander abweichen – etwa in Bezug auf die in den Anstaltsgesetzen normierten Programmgrundsätze –, leiten sich die übergeordneten Prinzipien aus dem verfassungsrechtlich verankerten und im Medienstaatsvertrag für den gesamten ÖRR konkretisierten Auftrag ab. Den ARD- und den WDR-Qualitätsrichtlinien liegt daher ein gemeinsames Verständnis von Qualität im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugrunde.

Das gilt auch für Rolle der Qualitätsrichtlinien selbst. Wie bereits in der Präambel der ARD-Qualitätsrichtlinien festgehalten, beschreiben auch diese Qualitätsrichtlinien Maximen, an deren fortschreitender Verwirklichung zu arbeiten dauerndes Ziel allen Bemühens des WDR bei der Erfüllung seines Funktionsauftrags ist. Wie dies jeweils geschehen soll, entscheiden die jeweiligen Programmverantwortlichen.

Ein gemeinsame Grundverständnis beider Qualitätsrichtlinien ist auch deshalb geboten, weil es keine starre Abgrenzungen zwischen Inhalten gibt, die durch den WDR alleine verantwortet werden, und den ARD-Gemeinschaftsangeboten. Vielmehr produziert der WDR Inhalte, die sowohl auf WDR-eigenen Ausspielwegen als auch im Rahmen von Gemeinschaftsangeboten publiziert werden. Hinzu kommt, dass die Landesrundfunkanstalten sich untereinander Inhalte zur Verfügung stellen, die den gleichen Qualitätsstandards entsprechen müssen.

Dies schließt nicht aus, dass der WDR punktuell Konkretisierungen und Ergänzungen vornimmt, da die ARD-Qualitätsrichtlinien ihren Fokus auf bundesweite Angebote legen, während der Auftrag der WDR-eigenen Angebote spezifischer und vor allem auf die Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen hin formuliert ist.

Der Rundfunkrat hat auf der Basis dieser Erwägungen gem. § 4a WDR-Gesetz folgende Qualitätsrichtlinien beschlossen:

## Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für Angebote des WDR, die keine Gemeinschaftsangebote sind und auch nicht Teil von ARD-Gemeinschaftsangeboten sind. Für diese gelten die ARD-Qualitätsrichtlinien.
- 1.2 Diese Richtlinien ergänzen die ARD-Qualitätsrichtlinien um die WDR-spezifischen Besonderheiten. Die ARD-Qualitätsrichtlinien gelten im Übrigen für die WDR-Angebote entsprechend, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- 1.3 Bei der Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien ist darauf zu achten, dass keine Widersprüche gegenüber den ARD-Qualitätsrichtlinien durch das Anlegen unterschiedlicher Maßstäbe entstehen, sofern sich nicht die Unterschiedlichkeit aus der Natur der Sache, insbesondere der Ausrichtung der Angebote ergibt.
- 1.4 Wie auch in Abschnitt I der ARD-Qualitätsrichtlinien formuliert, gilt auch für die WDR-Qualitätsrichtlinien, dass nicht jedes Angebot allen Standards gleichermaßen und in vollem Umfang entsprechen muss. Die Relevanz der Standards ist im Einzelfall bzw. bei der Festlegung der einzelnen Bewertung zu berücksichtigen.
- 1.5 Die grundlegenden Vorgaben für die inhaltliche Ausrichtung sind in der in der Auftragsbeschreibung der §§ 3 und 4 WDR-G und der Telemedienkonzepte beschrieben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung der WDR-Angebote sind den Programmgrundsätzen (§ 5 WDR-Gesetz) niedergelegt und konkretisieren insoweit die an die Programmgestaltung anzulegenden Qualitätsstandards. Dabei ist zu beachten, dass einige Programmgrundsätze (vgl. § 5 Abs. 5 WDR-Gesetz) sich ausdrücklich an das Gesamtangebot des WDR richten. Insofern ist bei der qualitativen Beurteilung darauf zu achten, ob maßgeblicher Beurteilungsgegenstand ein einzelner Beitrag oder das Gesamtangebot ist.

## **Abschnitt I Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards**

### **1. Orientierung an der WDR Angebotssteuerung**

Die Qualitätskontrolle berücksichtigen die Ziele und Vorgaben der Angebotssteuerung, insbesondere die dort für das jeweilige Angebot definierten Angebotsversprechen, Formen, Zielgruppen sowie Plattformspezifika.

### **2. Fokus auf die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen**

- 2.1 Gemäß seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag richtet sich das Angebot des WDR primär an die Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen. Jede Region bringt dabei ihre eigenen Besonderheiten mit. Das Programmangebot des WDR ist entsprechend darauf ausgerichtet, die vielfältigen Lebensweisen und Bedürfnisse der Menschen abzubilden und die besonderen kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der verschiedenen Regionen angemessen zu berücksichtigen. Dabei hilft auch die dezentrale Produktionsweise und regionale Verankerung des WDR durch seine zahlreichen Studios und Regionalbüros.
- 2.2 Der WDR versorgt die Regionen vor allem durch für die Regionen zugeschnittene Nachrichten durch Auseinanderschaltung seiner landesweiten Programme. Der Schwerpunkt dieser Sendungen liegt in der Berichterstattung über Ereignisse aus allen Lebensbereichen, die eine regionale, aber keine primär landesweite Bedeutung haben.
- 2.3. Der WDR stellt sicher, dass alle Regionen Nordrhein-Westfalens im landesweiten Programm repräsentiert und die Vielfalt des gesamten Landes angemessen abgebildet werden. Durch diese ausgewogene Berichterstattung trägt der WDR dazu bei, ein umfassendes Bild von Nordrhein-Westfalen zu vermitteln und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Bundesland zu stärken.
- 2.4. Zugleich soll das WDR-Angebot die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen über internationale und nationale Ereignisse aus einer auf das Land bezogenen Perspektive informieren. Das WDR-Angebot soll dabei das Weltgeschehen in einer Weise vermitteln, die den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Menschen in Nordrhein-Westfalen gerecht wird und deren regionale Lebenswirklichkeit berücksichtigt.

### **3. Spezifischer Maßstab für bestimmte beauftragte Angebote**

#### **3.1 Hörfunkwellen**

Die klassischen, ebenso wie die digitalen Hörfunkangebote des WDR haben einen gesetzlich konkretisierten Auftrag (§ 3 Abs. 3 und 4 WDR-Gesetz). Diese Beauftragungen enthalten teils inhaltliche Schwerpunktsetzungen, teils definieren sie die Zielgruppe. Maßstab der Qualitätskontrolle dieser Angebote ist daher primär dieser gesetzlich definierte Auftrag.

#### **3.2 Telemedienangebote**

Bei den Telemedienangeboten erfolgt die inhaltliche Ausrichtung im Rahmen der vom Rundfunkrat beschlossenen Telemedienkonzepte, die damit auch den Rahmen der Qualitätskontrolle bilden.

Bei der Beurteilung einzelner Telemedienangebote ist den Eigenheiten der jeweiligen Verbreitungsform und den Gestaltungsmöglichkeiten und Funktionalitäten der Verbreitungsplattform Rechnung zu tragen.

#### **3.3 WDR-Ensembles**

Die verschiedenen Klangkörper des WDR definieren sich über eigene inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Zielgruppen, die sich aus dem Programmauftrag ableiten. Die Qualitätskontrolle berücksichtigt diese unterschiedlichen Eigenschaften.

## **Abschnitt II Standardisierte Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards**

### **1. Zuständigkeiten**

- 1.1 Die Zuständigkeiten bei Gemeinschaftsangeboten und ihren Zulieferungen durch den WDR richtet sich nach Abschnitt II der ARD-Qualitätsrichtlinien.
- 1.2 Zuständig für die Qualitätskontrolle der WDR-Angebote im Sinne dieser Richtlinie ist der Rundfunkrat. Die Programmgestaltung obliegt den Programmverantwortlichen.
- 1.3 Der Programmausschuss befasst sich mit der inhaltlichen Beurteilung der WDR-Angebote (linear und online) und den programmstrategischen Fragen. Der Ausschuss für Rundfunkentwicklung und Digitalisierung befasst sich mit den technischen Fragen der Online-Angebote sowie mit den technischen Aspekten der Telemedienkontrolle.

## **2. Beobachtung des Gesamtangebots**

Bei der Beurteilung des WDR-Gesamtangebots ist zu berücksichtigen, dass die Landesrundfunkanstalten – auch jenseits der Gemeinschaftsangebote – arbeitsteilig arbeiten und dies künftig verstärkt tun werden. Insofern kann berücksichtigt werden, dass insbesondere bei überregional relevanten Inhalten der WDR mit den anderen Landesrundfunkanstalten arbeitsteilig zusammenarbeitet.